



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im Jahre 1922 gegründete Verein trägt den Namen:
Skiclub Bodensee e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Lindau(B) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lindau eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Deutschen Skiverbandes und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO 1977).
Der Verein dient der Pflege und Förderung des Sports. Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere durch Förderung der sportlichen Jugendhilfe, durch Pflege des Skisports in allen Disziplinen erfüllt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätige kann in steuerlichen zuverlässiger Höhe beschlossen werden. (Ehrenamtspauschale)
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverbandes e.V. dem Fachverband und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn die einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dagegen stimmen. Eine Abweisung des Gesuchs erfolgt ohne Angabe der Gründe. Die Bekanntgabe der Neumeldungen erfolgt jeweils in den Monatssammlungen.
3. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder: Sie können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft wird insbesondere verliehen, wenn Personen besondere Verdienste um den Verein und dessen Ziele erworben haben.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres (mindestens 6 Wochen vorher) zulässig.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtbezahlung von Beiträgen.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung ist das Betroffene Mitglied anzuhören. Dazu kann sich das Mitglied vor dem Vereinsausschuss schriftlich oder mündlich äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss in geheimer Abstimmung und gilt als vollzogen, wenn 2/3 der Ausschussmitglieder dafür gestimmt haben. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag beginnt mit dem Eintritt des Mitglieds anteilmäßig für den Monat des laufenden Jahres. Danach ist der jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

Der Mitgliederbeitrag wird wie folgt entrichtet:

Einzelmitgliedschaft:

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr

Familienmitgliedschaft:

Erziehungsberechtigte über dem 18. Lebensjahr, sowie deren Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach voriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, an den Veranstaltungen des Vereins oder Verbot der Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen.

Maßregelungen sind mit Begründung auszusprechen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss
2. Die Organe im Sinne der Nr.1 treffen ihre Entscheidung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit unter den Voraussetzungen des Buchstaben a) gilt der Antrag bzw. Abstimmung als abgelehnt. Unter den Voraussetzungen der Buchstaben b) und c) entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung, Satzungsänderung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung z.B. in der „Lindauer Zeitung“. Zwischen Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen.
5. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte erhalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahlen der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass die Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Wenn 2/10 der stimmberechtigten eine geheime Wahl beantragen, muss dem entsprochen werden.

§ 9 Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassierer/in
- d) der/die Schriftführerin

§ 10 Vereinsausschuss

1. Zum Vereinsausschuss gehören:
 - a) der/die Vorsitzende

- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassierer/in
- d) der/die Schriftführer/in
- e) der/die Sportwart/in- alpin
- f) der/die Sportwart/in- nordisch
- g) der/die Jugendwart/in
- h) zwei Hüttenwarte (erste und zweite)
- i) der/die Tourenwart/in
- j) der/die Vergnügungswart/in
- k) der/die Pressewart/in
- l) der/die Zeugwart/in
- m) 6 Beisitzer

2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. Der Vereinsausschuss tritt zu monatlichen Sitzungen (außer Ferientermine) zusammen. Des Weiteren tritt der Ausschuss zusammen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses es beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Vereinsausschusses zu schicken. Des Weiteren erhält jedes Mitglied des Vereinsausschusses eine Abschrift des Protokolls der letzten Sitzung.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vereinsausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Voraussetzungen siehe §5 Nr.2.

§ 11 Jugendsprecher

Ein Jugendsprecher wird vom Vereinsausschuss auf Vorschlag der unter 18 jährigen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Für die Wählbarkeit ist das vollendete 15. Lebensjahr erforderlich. Die Wahl erfolgt in einer der zwei Ausschusssitzungen nach den Wahlen. Für die Durchführung der Wahl gilt §13, Satz 4. Der Jugendsprecher besitzt eine beratende Funktion und soll die Belange und Interessen der unter 18 jährigen Mitglieder in den Vereinsausschuss einfließen lassen.

§ 12 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlungen und Vereinsausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Wahlen finden an den Frühjahrshauptversammlungen alle zwei Jahre statt. Gewählt wird der gesamte Vereinsausschuss. Der 1. Und 2. Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt.

Die restlichen Mitglieder des Vereinsausschusses können per Akklamation gewählt werden, sofern nicht 2/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragen. Der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in werden einzeln gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäft die Entlastung des/der Kassierer/in.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. (siehe §1).

Die Satzung wurde am 21.11.97 bei der Hauptversammlung genehmigt. Am 08.05.1998 erfolgte eine Satzungsänderung § 4.8.

Bei der Hauptversammlung am 22.04.2010 wurde Ergänzung §1 Pkt. 3 Ehrenamtszuschale beschlossen.

Die Vorstandschaft